

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung des Sports

Gemäß Sportförderungsgesetz des Landes Brandenburg (SportFGBbg) vom 10.12.1992, zuletzt geändert vom 03.12.2018 hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Neufassung der Richtlinie zur Förderung des Sports beschlossen:¹

Erste Änderung vom 27.02.2019, tritt am 01.01.2019 in Kraft²

1. Grundsätze

- 1.1. Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert die Sportarbeit auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg.
- 1.2. Gefördert werden im zuständigen Vereinsregister für den Landkreis Dahme-Spreewald eingetragene Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. sind und
 - a) die über einen Kinder- und Jugendanteil bis zum vollendeten 26. Lebensjahr von mindestens 20 % der Gesamtmitgliederanzahl verfügen, (Grundlage bildet die Bestandserhebung des Landessportbundes Brandenburg e. V. per 1.1. des laufenden Jahres / der Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. übermittelt die Mitgliederzahlen bis zum 01.02. des laufenden Jahres an den Landkreis Dahme-Spreewald) oder
 - b) spezielle Angebote für den Seniorensport ab dem vollendeten 60. Lebensjahr anbieten.

Weiterhin werden der Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V., die Kreissportjugend und die angeschlossenen Fachverbände und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung (entsprechend der Satzung des Kreissportbundes) gefördert.

- 1.3. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz im Landkreis Dahme-Spreewald haben und ihre sportlichen Aktivitäten überwiegend im Landkreis Dahme-Spreewald ausüben.
- 1.4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden. Der Ausnahmetatbestand ist schriftlich zu begründen.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6. Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Abs. 1 BRKG gewährt.
- 1.7. In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald abweichend von den Förderbereichen höhere Zuwendungen bewilligt und weitere Ausgaben anerkannt werden.
- 1.8. Die Zuwendungsempfänger sind mitwirkungspflichtig. Fehlende Antragsunterlagen sind unaufgefordert nachzureichen sowie Antragsänderungen, vor allem wenn beantragte Maßnahmen nicht durchgeführt werden, sind unverzüglich dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen.

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt des LDS Nr. 33/2018 vom 14.12.2018

² Bekanntmachung im Amtsblatt des LDS Nr. 5/20019 vom 01.03.2019

2. Förderbereiche

Förderbereich 1	Werterhaltung
Förderbereich 2	Investitionen für Baumaßnahmen an Sportstätten
Förderbereich 3	Zuschüsse zur Entschädigung für Vereinsübungsleiter/Förderung von Fahrtkosten für Vereinsübungsleiter und Entschädigung für Vereinsübungsleiter/Förderung von Fahrtkosten für Vereinsübungsleiter für den Seniorensport
Förderbereich 4	Kreis-, Landes- und Deutsche Meisterschaften im Landkreis Dahme-Spreewald
Förderbereich 5	Anschaffung von Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflorgetechnik
Förderbereich 6	Betriebskosten
Förderbereich 7	Emotikon-Studie, Kreisfinals im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert“
Förderbereich 8	Trainingslager
Förderbereich 9	Personalkosten für die Förderung des Geschäftsführers des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e. V. und Personal- und Sachkosten für die kreisweite Koordination und außerschulische Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald
Förderbereich 10	Leistungsorientierter Sport

3. Verfahrensregeln

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Antrags durch einen Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt.

Der Antrag ist mit dem Grundformular und dem jeweiligen Spezialformular des Förderbereichs zu richten an den

Landkreis Dahme-Spreewald
Dezernat IV / Sachgebiet Kultur-, Ausbildungs- und Sportförderung
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

Folgende Antragsfristen sind verbindlich und gelten als Ausschlussfrist bei nicht Einhaltung:

Förderbereiche 1, 2, 3, 5, 6, 9	31.Oktober für das folgende Kalenderjahr
Förderbereich 4, 8	2 Monate vor Beginn der Maßnahme
Förderbereich 7	1 Monat vor Beginn der Maßnahme
Förderbereich 10	31.Dezember für das folgende Kalenderjahr

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Für geförderte Maßnahmen ist jeweils ein Verwendungsnachweis zu fertigen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Fördermittelgeber einzureichen.

Abweichend von den Punkten 8.3. und 8.4. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird auf die Geltendmachung von Zinsen verzichtet.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Förderung des Sports tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung des Sports vom 01.01.2013 außer Kraft.

Förderbereich 1 Werterhaltung

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Werterhaltungsmaßnahmen zur Instandhaltung von vereinseigenen bzw. gepachteten Sportstätten.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass

- a) er Mieter, Pächter oder Eigentümer des Gebäudes oder der Sportanlage ist und ein Pachtvertrag / Nutzungsvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens 5 Jahren abgeschlossen ist und
- b) die Gebäude / Sportanlagen nicht von der Gemeinde / Amt unterhalten werden.

Die Rasenregeneration der Rasenspielflächen ist förderfähig. Eine Förderung erfolgt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese durch eine Fachfirma ausgeführt wird.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten. Die Förderung wird begrenzt durch den Höchstbetrag von maximal bis zu 2.000 Euro pro Jahr und Sportverein.

4. Notwendige Anlagen zum Antrag

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Werterhaltungsmaßnahme
- drei vergleichbare Kostenvoranschläge
- Eigentumsnachweise bzw. Pacht- oder Nutzungsverträge

Förderbereich 2 Investitionszuschuss für Baumaßnahmen an Sportstätten

1. Zuwendungsgegenstand

Förderung von baulichen Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt durch den Höchstbetrag von maximal bis zu 25.000 Euro.

3. Zweckbindung

Jede geförderte Investitionsmaßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen (zeitliche Bindung).

Die Zweckbindungsdauer der geförderten Maßnahmen beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

Der Zuwendungsgeber kann entsprechend Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt. Nach Ablauf der Frist kann der Zuwendungsempfänger darüber frei verfügen.

4. Notwendige Anlagen zum Antrag

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Investitionsmaßnahme
- drei vergleichbare Kostenvoranschläge
- Eigentumsnachweise bzw. Pacht-, Nutzungs-, Betreiber- oder Mietverträge mit einer Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren und Zustimmung des Eigentümers bei Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens.

Förderbereich 3 Entschädigung für Vereinsübungsleiter / Förderung von Fahrtkosten für Vereinsübungsleiter und Entschädigung für Vereinsübungsleiter/Förderung von Fahrtkosten für Vereinsübungsleiter für den Seniorensport

a) **Entschädigung für Vereinsübungsleiter / Förderung von Fahrtkosten für Vereinsübungsleiter**

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungsleitern und Trainern bei der regelmäßigen Anleitung und Betreuung von Sportlern.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden für:

- a) Trainer A / B / C, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen,
- b) Sportlehrer,
- c) Fachübungsleiter, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen,
- d) Vereinsmanager, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen. Vereinsmanager sind im Verein ab je 300 Mitgliedern förderfähig.

Der Lizenzinhaber muss Mitglied im antragstellenden Verein sein.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

je Trainer A/B/C, Fachübungsleiter pro Jahr	400 Euro
je Sportlehrer und Vereinsmanager pro Jahr	400 Euro

Die Bemessung für die Höhe der Förderung erfolgt auf der Grundlage der Mitgliederzahlen (Sportler bis zum vollendeten 26. Lebensjahr) bezogen auf eine angemessene Größe der Übungsgruppe (1 Übungsleiter auf 15 Sportlerinnen und Sportler). Jeder Übungsleiter kann nur einmal im Jahr gefördert werden.

Für jeden förderfähigen Übungsleiter oder Trainer wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 65 Euro pro Jahr gewährt.

4. Verfahren

Dem Antrag sind Kopien der jeweils gültigen DOSB Lizenzen beizufügen. Liegen diese nicht vor, kann keine Förderung erfolgen.

b) Entschädigung für Vereinsübungsleiter / Förderung von Fahrtkosten für Vereinsübungsleiter für den Seniorensport

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungsleitern und Trainern für spezielle Sportangebote für Senioren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Darunter fällt Funktionssport (u.a. Gymnastik, Yoga 60+, Pilates, Nordic Walking) und präventiver Sport (u.a. Herzsport, Onkologischer Sport, Wirbelsäulengymnastik, Rückengymnastik). Von der Förderung ausgeschlossen sind Sportangebote die durch andere Träger finanziert werden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden für:

- a) Trainer A / B / C, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen,
- b) Sportlehrer,
- c) Fachübungsleiter, die eine gültige DOSB Lizenz nachweisen,

Der Lizenzinhaber muss Mitglied im antragstellenden Verein sein.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

je Trainer A/B/C, Fachübungsleiter, Sportlehrer pro Jahr 400 Euro

Die Bemessung für die Höhe der Förderung erfolgt auf der Grundlage der Mitgliederzahlen (Senioren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) bezogen auf eine angemessene Größe der Übungsgruppe (1 Übungsleiter auf 15 Sportlerinnen und Sportler). Jeder Übungsleiter kann nur einmal im Jahr gefördert werden.

Für jeden förderfähigen Übungsleiter oder Trainer wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 65 Euro pro Jahr gewährt.

4. Verfahren

Dem Antrag sind Kopien der jeweils gültigen DOSB Lizenzen beizufügen. Liegen diese nicht vor, kann keine Förderung erfolgen.

**Förderbereich 4 Kreis-, Landes-, und Deutsche Meisterschaften im Landkreis Dahme-
Spreewald**

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Kreis-, Landes-, und Deutsche Meisterschaften im Landkreis Dahme-Spreewald.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nach Vorlage der Ausschreibung der Sportveranstaltung und des Kosten- und Finanzierungsplanes gewährt werden.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von:

- 750 Euro für Wettkampfkosten bei Kreis- und Landesmeisterschaften
- 1.000 Euro für Wettkampfkosten bei Deutschen Meisterschaften

wie:

- Pokale, Urkunden, Medaillen,
- Helfer-, Kampf- und Schiedsrichter (entsprechend der Ordnungen der Fachverbände),
- Sportstättengebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit (Büromaterial, Porto, Plakate, Flyer),
- Leihgebühren für Beschallungsanlagen, Bühnen und Veranstaltungstechnik,
- Medizinische Betreuung,

die in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehen und dafür erforderlich sind. Verpflegungskosten sind nicht förderfähig.

4. Verfahren

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan

**Förderbereich 5 Zuwendungen für die Anschaffung von Großsportgeräten,
Ausstattungsgegenständen und Pflfetechnik**

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von beweglichem Sachanlagevermögen wie Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflfetechnik mit Sportartenbezug.

Es kann nur bewegliches Sachanlagevermögen gefördert werden, deren Einzelbeschaffungswert mehr als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt und selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Daneben kann eine Förderung erfolgen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der Gesamtbetrag über 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegt.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 2.000 Euro.

Die Bagatellgrenze für den Erstattungsbetrag wird auf 50 Euro festgesetzt.

Für Sportvereine kann nur einmal jährlich eine Bezuschussung für die Anschaffung von Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflfetechnik mit Sportartenbezug erfolgen.

3. Zweckbindung

Jede geförderte Maßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen (zeitliche Bindung).

Die Zweckbindungsdauer der geförderten Maßnahmen beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

Der Zuwendungsgeber kann entsprechend Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt. Nach Ablauf der Frist kann der Zuwendungsempfänger darüber frei verfügen.

4. Verfahren

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Anschaffung
- drei vergleichbare Kostenvoranschläge

Förderbereich 6 Betriebskosten**1. Zuwendungsgegenstand**

Gefördert werden Betriebskosten von vereinseigenen und gepachteten Sportanlagen / Gebäuden.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Förderung wird begrenzt durch den Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Jahr.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Grundsteuer
- Wasser, Abwasser
- Heizung, Heizmaterial
- Strom
- Öffentliche Abgaben (Müll- und Fäkalienentsorgung, Straßenreinigung)
- Schornsteinfegergebühren
- Versicherungen

3. Verfahren

Bei Erstantrag sind Eigentumsnachweise bzw. Pacht- oder Nutzungsverträge einzureichen.

Diesbezügliche Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Förderbereich 7 Zuschüsse für die EMOTIKON-Studie sowie die Kreisfinals im Rahmen des Bundeswettbewerbs "Jugend trainiert"

1. Zuwendungsgegenstand

ist die Förderung für die EMOTIKON-Studie und die Kreisfinals im Rahmen des Bundeswettbewerbs "Jugend trainiert".

Inhaltlicher Schwerpunkt der jährlichen EMOTIKON-Studie: Erfassung der motorischen Leistungsfähigkeit in der Jahrgangsstufe 3 zur kontinuierlichen Bewertung bzw. Beurteilung der Sport- und Bewegungsförderung im Schulsport.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Vollfinanzierung für die Kreisfinals „Jugend trainiert“, sowohl in der olympischen wie der paralympischen Bewegung.

Festbetragsfinanzierung für die jährliche EMOTIKON-Studie der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 2.000 Euro.

Zuwendungsempfänger sind

- der Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. für die EMOTIKON-Studie und
- der Berater für Schulsport für den Bundeswettbewerb "Jugend trainiert ".

Zuwendungsfähige Ausgaben:

1. Pokale, Urkunden, Medaillen, Sachpreise
2. Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten (höchstens je 10 Euro)
3. Fahrtkosten
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Mieten / Ausleihgebühren für Anlagen (Beschallungsanlagen, Anzeigetafeln usw.)
6. Sportstättennutzungsgebühren
7. Sachkosten

3. Verfahren

Einzureichen sind:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan

Förderbereich 8 Trainingslager

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Trainingslager, die der Entwicklung der sportlichen Leistungsfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr dienen.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Die zur Verfügung stehenden Mittel können für Trainingslager im Jugendsport, die der Festigung von konditionellen und koordinativen Fähigkeiten sowie Maßnahmen zur Festigung der sozialen Gruppenbildung im Jugendsport dienen, eingesetzt werden.

Gruppen mit weniger als insgesamt 7 Teilnehmern werden nicht gefördert. Für 7 förderfähige Teilnehmer ist ein Betreuer zuschussfähig, für 8 bis 14 Teilnehmer sind zwei Betreuer und für 15 bis 21 Teilnehmer sind drei Betreuer förderfähig. Die Höchstteilnehmerzahl ist auf 21 Teilnehmer begrenzt.

Das Trainingslager muss mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) dauern. Es werden höchstens 9 Tage (8 Übernachtungen) pro Maßnahme gefördert.

Pro Zuwendungsempfänger werden maximal zwei Maßnahmen im Jahr gefördert.

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 5 Euro je Teilnehmer pro Tag sowie 10 Euro je ehrenamtlichen Betreuer pro Tag. Der An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

3. Verfahren

Einzureichen sind:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan

**Förderbereich 9 Personalkosten für die Förderung des Geschäftsführers des
Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V. und Personal- und Sachkosten für
die kreisweite Koordination und außerschulische Jugendbildung im Sport
des Landkreises Dahme-Spreewald**

**a) Personalkosten für die Förderung des Geschäftsführers des Kreissportbundes
Dahme-Spreewald e. V.**

1. Zuwendungsgegenstand

Zur Absicherung des Geschäftsbetriebes werden die Personalkosten des hauptamtlichen Geschäftsführers des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e. V. gefördert.

2. Voraussetzungen

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung bilden die Durchführung von Planungs- und Auswertungsgesprächen mit der Verwaltung des Landkreises sowie der sportpolitische Austausch mit dem gesamten Vorstand.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 % zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (tatsächlich anfallenden effektiven Personalkosten).

Die Personalkosten richten sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und den dazugehörigen Bestimmungen.

4. Verfahren

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein aktueller Vereinsregisterauszug
- der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- die aktuelle Mitgliederbestandserhebung
- der Anstellungsvertrag und die Stellenbeschreibung
- Nachweise der fachlichen Qualifikation und der ordnungsgemäßen sowie inhaltlichen Geschäftsführung
- Nachweis der Ausschöpfung weiterer Fördermöglichkeiten

- Nachweis der Durchführung von Planungs- und Auswertungsgesprächen mit der Verwaltung des Landkreises sowie
- sportpolitischer Austausch mit dem gesamten Vorstand

b) Personal- und Sachkosten für die kreisweite Koordination und außerschulische Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Personal- und Sachkosten für die kreisweite Koordination und außerschulische Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald.

2. Voraussetzungen

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung bilden die inhaltliche Rahmenkonzeption zur kreisweiten Koordination, sowie die Durchführung von Jahresgesprächen mit der Verwaltung und außerschulischen Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald.

3. Art und Höhe der Zuwendung

- Personalkosten

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung von 90 % der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD-SuE) und den dazugehörigen Bestimmungen.

- Sachkosten

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung der Sachkosten in Höhe von 3.700 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunft
- Verpflegung
- Honorare
- Projektbezogene Gebühren (z.B. Miet- und Ausleihgebühren, GEMA-Gebühren)
- Eintrittsgelder

- Material für Öffentlichkeitsarbeit
- Telefon, Fax, Internet
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 300 Euro ohne Umsatzsteuer
- Versicherungen
- Fachliteratur

4. Verfahren

Einzureichen sind:

- Konzeption
- Qualifikationsnachweis des Personals
- Detaillierte Untersetzung der Personalkosten
- Detaillierte Untersetzung der Sachkosten

Förderbereich 10 Leistungsorientierter Sport

1. Zuwendungsgegenstand

Gegenstand ist die Förderung von Reisekosten für den leistungsorientierten Sport im Landkreis Dahme-Spreewald. Gefördert werden ausschließlich die 1. Mannschaften im Damen-, Herren- und Jugendbereich, Einzelsportler sowie Tanzpaare bzw. Kleinteams (Bspw. Tanzen, Wassersport, Leichtathletik, Judo) eines Vereins, die zur Ausübung ihrer Wettkämpfe innerhalb Deutschlands regelmäßig in einer Saison über die Kreis- und Landesgrenzen hinaus aktiv sind und den Landkreis Dahme-Spreewald repräsentieren.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, max. in Höhe von 5.000 Euro.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- 1) Fahrtkosten (0,20 Euro pro km)
- 2) Mietkosten für Bustransfer

3. Verfahren

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
- Nachweis der Ligazugehörigkeit bzw. des Kadersystems